

Holder

EINACHSSCHLEPPER

Typ E 5

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß

§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO.

Gutachten

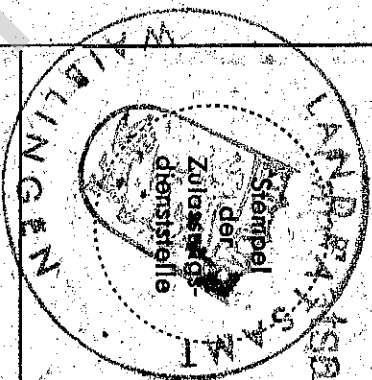
der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, Stuttgart

HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.



Ort

Waiblingen 23. 9. 59

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER-Einachsschlepper

Type	E 5
Fahrgest. Nr. bzw. Maschl. Nr.	W 1

Grunbach, den

31. 8. 19

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.

ppa.

Technische Prüfblätter für den
Kraftfahrzeugverkehr
TUV Stuttgart, VJ
Stuttgart-W, Bebelstraße 49

über die : einachsigen Zugmaschinen
Typ : E 5
der Firma : HOLDER, G.m.b.H. Grunbach, Maschinenfabrik
Grunbach bei Stuttgart

Die einachsige Zugmaschine wird in folgenden Ausführungen hergestellt:

- Ausführung A : mit Bereifung 4,00-8 AS
Hochstgeschwindigkeit $v = 16,7$ km/h
Gesamtdrehersetzung $i_4 = 20,18$
Ausführung B : mit Bereifung 4,00-12 AS
Hochstgeschwindigkeit $v = 20,0$ km/h
Gesamtdrehersetzung $i_4 = 20,18$

Technische Baumerkmale.

1. Art der Fahrzeuges: einachsige Zugmaschine
landwirtschaftliches Untereisengerät mit Zapfwelle
zum Antrieb landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte
2. Verwendungszweck: Verrennungsmaschine - Otto-Motor (Vergaser)
Zweitakt - Luftgekühlt.
3. Antriebsmaschine: Kurzleistung: 5 PS bei 3200 U/min.
Hubraum: 192 cm³ (tatsächlicher Hubraum)
1 Zylinder, Bohrung = 65 mm, Hub = 58 mm
Hersteller: Fichtel & Sechs K.G., Schweinfurt
Typ: Stamo 200

4. Gewicht: Leergewicht: 115 kg
(Betriebsfertig, mit Werkzeug und Anhängerkupplung) 250 kg
Gesamtgewicht: 250 kg

5. Maße über alles: Länge: 1500 mm
Breite: 375/575 mm
(je nach Spurrverstellung) 900/1290 mm
Höhe: 435/635 mm
940/1330 mm

Spurrverstellung durch Einbau eines Universal-Nabenstückes und durch Umsetzen der Räder)

6. Fahrwerk: Radantrieb
a) Anzahl der Achsen: 1
b) Zahl der Räder: 2
c) Art der Bereifung: Luft
d) Zulässige Reifengröße: $\frac{A}{4,00-8 AS}$ $\frac{B}{4,00-12 AS}$
e) Felgenreöße: $\frac{A}{2,50 A \times \emptyset}$ $\frac{B}{3,00 D \times 12}$

7. Bremsanlage: mech. Innenbackenbremse auf starre Triebachse wirkend,
nicht feststellbar.
(Gemäß § 41 Abs. 2 StVZO keine Bremsanlage erforderlich)

Abmessungen: Bremsstrommel $\emptyset = 150$ mm
Belagbreite = 25 mm
Übersetzung bis Belag: $i = 46$
Wirksame Bremsfahrlänge: 68 cm²
mittlere Verzögerung: ca. $2,5$ m/sec²

8. Lenkungs: Lenkholme um 180° schwenkbar, in Höhe und Breite
verstellbar)

9. Anhängerkupplung: Art:
a) Art:
b) Hersteller:
Typ:
c) Abmessungen:
d) Höhe der Anhängerkupplung:
10. Zulässige Anhängelast:
Fahreritz als 2. Achse:
Anhänger ohne Bremse:
Anhänger mit Bremse:

Spezialkupplung für mit Rille versehenen Steckzapfen
des Anhängers bzw. des Anhängers.
Spezialkupplung mittels Durchsteckbolzen mit
Splinticherung am Getriebegehäuse befestigt.
HOLDER G.m.b.H. Grunbach, Maschinenfabrik
Grunbach bei Stuttgart
200
Durchsteckbolzen = 20 mm \emptyset
Steckzapfen = 35 mm \emptyset

<u>A</u>	<u>B</u>
<u>445 mm</u>	<u>485 mm</u>

11. Kraftübertragung: Getriebe und Geschwindigkeitsabstufung:
a) Kraftübertragung: Motor - Nabscheiben - Lamellen - Kupplung
(im Ölbad) - 4 Gang-Wechselgetriebe mit Wendegeriabe-
Antriebswelle mit Kegelradantrieb - Achse mit Trieb-
feder
b) Getriebe und Geschwindigkeitsabstufung: 4 Vordrätage und 3 Rückdrätage (durch zusätz-
liches Wendegeriabe 2 Fahrtrichtungen)
bei Nenndrehzahl: 3200 U/min.
bei max. Drehzahl: 4500 U/min.

<u>A</u>	<u>B</u>
<u>0,95 / 1,3</u>	<u>1,18 / 1,65 km/h</u>
<u>2,5 / 3,5</u>	<u>3,1 / 4,4 km/h</u>
<u>5,8 / 5,4</u>	<u>4,4 / 6,6 km/h</u>
<u>11,5 / 16,3</u>	<u>14,5 / 20,0 km/h</u>

12. Fahr- und Auspuffgeräusch:

Auspuffgeräusch: 69 Phön
Fahrgeräusch: 89,5 Phön

Bei serienmäßigem Schalldämpfer:
Zylindrischer Schalldämpfer von 165 mm Ø, Länge 95 mm,
Auspuffrohr nach links unter einem Winkel von 45° zur
Fahrerlingsache abgeführt.

(Geräuschmessungen werden nach den z. Zt. gültigen
Richtlinien durchgeführt)

13. Beleuchtung:

a) Einachsige Zugmaschine Typ E 5 am Holmen geführt.
Höchstgeschwindigkeit $v = 8 \text{ km/h}$
Erforderlich, eine weiße oder schwachgelbe Leuchte
ohne Scheinwerferwirkung

b) Einachsige Zugmaschine Typ E 5 in Verbindung mit
weiterer Achse vom Sitz aus gefahren z. B. Fahrersitz
oder 1. Achse-Anhänger
Erforderlich an weiterer Achse:

1. vorne: 2 Scheinwerfer (z. B. falls seitlicher Abstand von jeweils
400 mm nicht einzuhalten ist, zusätzliche
Begrenzungsleuchten (§§ 50 und 51 StVZO)
rückwärtige Beleuchtungseinrichtungen gemäß
§ 53 Abs. 6 StVZO, d. h. 2. Scharbleuchten und
2. runde Rückstrahler erforderlich.)
(Beleuchtungsanschluß von Schwunglichtmagnet-
Zündanlage über 3-polige Steckdose -
Anbringungsmaße für b 1 und b 2 sind
einzuhalten)
2. hinten:

14. Bremsen der weiteren Achse:
(Fahrersitz od. Anhänger)

Die Bremsen der weiteren Achse müssen den Erfordernissen
des § 65 StVZO entsprechen (ausreichende Bremswirkung,
Leichte Bedienung d. h. vom Fahrersitz aus, feststell-
bar).

15. Kennzeichnung:

An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine ist
Name und Wohnsitz des Eigentümers vorchriftsmäßig
anzuschreiben.

16. Signalanlage:

Bei Verbindung mit einer weiteren Achse muß die
einachsige Zugmaschine mit einer Signal-Anlage
(elektrisches Horn) ausgerüstet sein.

Die Signal-Anlage kann auch am Anhänger angebracht sein.

17. Bemerkungen:

Die einachsigen Zugmaschinen Typ E 5 entsprechen
unter Einhaltung der vorerwähnten Bauwerke die
Vorschriften der StVZO.
Sofern sie nur für land- und forstwirtschaftliche
Zwecke verwendet werden, sind § 18 StVZO Abs. 2
sowie Dienstabweisung zu § 18 Abs. 2 anzuwenden.

Stuttgart, 27. Oktober 1956
Er/ri.



Der amtlich anerkannte Sachverständige

Dipl.-Ing.

[Signature]

Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachsschleppern

A. Führerscheinpflcht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht führerscheinpflchtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebslaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebslaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf den Innenseiten dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an dem Einachsschlepper und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Einachsschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Würde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsschlepper betragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.

D. Anhängerbetrieb

1. Wir liefern zum Einachsschlepper einen Anhänger mit 400 kg Tragkraft und feststellbarer Branse, welcher in allen Teilen den Vorschriften der StVZO entspricht.
2. Sollen sonstige Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen mit dem Einachsschlepper verbunden werden, so sind die Bestimmungen der StVZO zu beachten. In Zweifelsfällen frage man bei uns an.
3. **Achte besonders auf ausreichende Bremsen!**
Für alle Folgen, die aus dem Anbau eines nicht von uns gelieferten Anhängers entstehen, lehnen wir die Verantwortung ab.